

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
30 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Europäische Medien-Häuser verklagen Google auf Schadensersatz

Über einen Mangel an juristischen Verfahren können sich der Suchmaschinen-Gigant **Google** bzw. seine Konzern-Mutter **Alphabet Inc.** nicht beklagen. Nun kommt noch ein weiterer Prozess hinzu: Ein Zusammenschluss von 34 europäischen Medien-Häusern aus 17 Ländern hat am 28. Februar 2024 beim **District Court of Amsterdam** (eines von elf Bezirksgerichten in den Niederlanden) eine Schadensersatz-Klage über 2,1 Milliarden Euro aufgrund des wettbewerbswidrigen Verhaltens von Google im Bereich Ad Tech eingereicht.

Unter den 34 Medien-Häusern befinden sich unter anderem die beiden deutschen Companies **Axel Springer SE** und **Hubert Burda Media**. Aus der Schweiz ist **Ringier** dabei. Auch **Schibsted** aus Norwegen sowie **Me-**

diahuis aus Belgien haben sich der Klage angeschlossen. Aus Österreich sollen elf (!) Medien-Unternehmen mit von der Partie sein.



Medien-Häuser engagieren vertraute und erfahrene Kanzlei

Die Kläger werden von der Kanzlei **Geradin Partners** vertreten, die Niederlassungen in Amsterdam, Brüssel und London unterhält. Mit im Boot ist die Kanzlei **Stek** aus Amsterdam sowie die Consulting-Company **Charles River Associates**, die sich auf das Gebiet der Wettbewerbsökonomie spezialisiert hat.

Die Kanzlei Geradin Partners ist mit der Thematik gut vertraut, denn die Kanzlei vertrat zuvor die Beschwerdeführer in der französischen Untersuchung sowie den European Publishers Council in seiner Beschwerde bei der Europäischen Kommission. Geradin Partners ist außerdem eine von drei Kanzleien, die in der Opt-out-Sammelklage gegen Google im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit denselben Ad-Tech-Praktiken beauftragt wurden.

Damien Geradin, Gründungspartner von Geradin Partners: „Wir sind stolz darauf, die 34 Verlage bei der Geltendmachung dieses Anspruchs zu vertreten. Es wurde genug Zeit darauf verwendet, das Fehlverhalten von Google in der Werbetechnologie auf den Punkt zu bringen, das jetzt für alle sichtbar ist. Es ist höchste Zeit, dass Google für

seine Missbräuche zur Verantwortung gezogen wird und die Opfer, Europas vielfältiger und lebenswichtiger Mediensektor, entschädigt.“

Jan Bart van de Hel, Partner bei Stek in Amsterdam: „Viele Verlage haben durch die unrechtmäßigen Handlungen von Google Schaden erlitten. Es ist wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, nicht nur um sicherzustellen, dass der Schaden der Verlage vollständig entschädigt wird, sondern auch um sicherzustellen, dass wettbewerbswidriges Verhalten von Google in Zukunft verhindert wird. Wir freuen uns, dass sich 34 große Medienunternehmen zum Handeln entschlossen haben. Andere sollten das Gleiche tun.“

Vorwurf des rechtswidrigen Verhaltens im Wettbewerb um Online-Werbekunden

Bei der Klage geht es um die Rolle von Google bei der Ausspielung von Online-Werbung. Der Suchmaschinen-Gigant dominiert aus Sicht der klagenden Medien-Häuser die wesentlichen Phasen des Ausspielprozesses. Google verfügt über den dominierenden Werbe-Server, betreibt die wichtigste Plattform für die Abgabe von Geboten für Online-Werbung und verfügt zudem noch über wichtige Tools, die von den Werbetreibenden verwendet werden. Im Statement der klagenden Verlage heißt es: „Google ist somit Makler, Auktionator und Handelsvertreter zugleich. Wenn wir Anzeigenauktionen mit einer Börse vergleichen, würde Google sowohl Verkäufer als auch Käufer vertreten und gleichzeitig Eigentümer der Börse

Fortsetzung auf Seite 2



Beim Bezirksgericht Amsterdam wollen 34 europäische Medien-Unternehmen 2,1 Milliarden Euro Schadensersatz von Google – Foto: photocrew/Fotolia

Fortsetzung von Seite 1

selbst sein, wodurch ein klarer Interessenkonflikt entsteht.“

Google weist diese Vorwürfe zurück und bringt als Beleg die laufende Zusammenarbeit mit den Medien-Unternehmen ins Spiel.

Die Kläger-Seite verweist darauf, dass die französische Wettbewerbsbehörde bereits 2021 einen Marktmissbrauch von Google bei den Werbe-Servern festgestellt hat und eine Strafzahlung in Höhe von 220 Millionen Euro verhängte, die seitens Googles nicht

angegriffen wurde. Darüber hinaus laufen mehrere wettbewerbsrechtliche Verfahren gegen Google. Die **Europäische Kommission**, das **US-Justizministerium** und eine Reihe von US-Staaten führen Verfahren gegen Google durch, in denen es um die Verletzung des Wettbewerbsrechts im Online-Werbemarkt geht.

Kein finanzielles Prozess-Risiko für die Kläger

Die jetzige Klage gegen Google wird von dem britischen Prozess-Finanzierer **Harbour Litigation Funding** finanziert. Harbour trägt das Kosten-Ri-

siko und bekommt im Erfolgsfall auch einen Anteil am erstrittenen Schadensersatz. Hinter den Kulissen ist seit Oktober 2022 an der am 28. Februar 2024 eingereichten Klage gearbeitet worden.

Die beiden Kanzleien Geradin Partners und Stek prüfen gegenwärtig, ob sie genügend betroffene Verlage für eine weitere Klage in Amsterdam zusammenbekommen. Die Finanzierung soll bereits gesichert sein. Durch die Bündelung von Interessen / Verfahren werden die Kosten reduziert. Zudem haben die Gerichte in den Niederlanden eine besondere Erfahrung im Bereich Wettbewerbsrecht. (ps)

Die 30 neuen Titel

3
30 Minuten für ein starkes Herz

E
einfach schwierig

F
Feuerwehrfrauen – Heim gesucht
Feuerwehrfrauen – Phönix aus der Asche

G
Gesundheitswelle

M
Mountain Mania

N
No risk & no fun

R
Radio +Gesundheitswelle
Regionalspiegel Annaberg
Regionalspiegel Aue
Regionalspiegel Chemnitzer Land
Regionalspiegel Flöha
Regionalspiegel Freiberg

Regionalspiegel Marienberg-Zschopau
Regionalspiegel Mittweida
Regionalspiegel Stollberg
Regionalspiegel Vogtland
Regionalspiegel Werdau/Crimmitschau
Regionalspiegel Zwickau
Regionalspiegel Zwickauer Land

S
So geht's ganz leicht!
So schmeckt Comedy
So schmeckt Frieden
So schmeckt Geschichte
So schmeckt Kunst
So schmeckt Musik und Literatur

U
Unser schöner Rhein
Unwürdig
Unwürdig für alle Beteiligten

W
Wo rockt' s

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

einfach schwierig
No risk & no fun
Unwürdig
Unwürdig für alle Beteiligten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Claudius Pläging,
Sürther Hauptstr. 107 D, 50999 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mountain Mania

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Musical- und Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Radio +Gesundheitswelle
Gesundheitswelle

in allen Schreibweisen, Wortkombinationen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und Druckerzeugnisse, sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) und damit in Verbindung stehender Print- und Merchandising-Verwertung.

+Radio Gesundheitswelle UG (haftungsbeschränkt),
Lüdorf 39, 42929 Wermelskirchen

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

30 Minuten für ein starkes Herz
So geht's ganz leicht!
Unser schöner Rhein

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

So schmeckt Kunst
So schmeckt Geschichte
So schmeckt Musik und Literatur
So schmeckt Frieden
So schmeckt Comedy

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Smilla Cornelia Hebener,
Brunnenstraße 171, 10119 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Feuerwehrfrauen – Phönix aus der Asche
Feuerwehrfrauen – Heim gesucht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schriftarten, Zusammensetzungen und Wortverbindungen für Film, Rundfunk (Fernsehen, Hörfunk), digitale Medien und Netzwerke, für Bild-, Bild/Ton- und digitale Datenträger aller Art (Video, DVD etc.) sowie für Merchandisingprodukte, Domains, Dienstleistungen, Softwares und Anwendungen, Veranstaltungen und Telekommunikationsdienste aller Art.

Krebs & Krappen Film GmbH,
Eppendorfer Weg 258, 20251 Hamburg

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wo rockt's

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Badischer Verlag GmbH & Co. KG,
Lörracher Straße 3, 79115 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Regionalspiegel Zwickau
Regionalspiegel Freiberg
Regionalspiegel Mittweida
Regionalspiegel Vogtland
Regionalspiegel Aue
Regionalspiegel Annaberg
Regionalspiegel Marienberg-Zschopau
Regionalspiegel Stollberg
Regionalspiegel Flöha
Regionalspiegel Werdau/Crimmitschau
Regionalspiegel Zwickauer Land
Regionalspiegel Chemnitzer Land**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**kommunikation&design verlag gmbh chemnitz,
Heinrich-Lorenz-Straße 2-4, 09120 Chemnitz**

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de